# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 18. April 1939

Inhalt:


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 3. 4. 1939 | Verordnung über das Maß- und Gewichtswesen (Maß- und Gewichtsgesetz) | 175 |
| 3. 4. 1939 | Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz | 184 |


68

## Verordnung
### über das Maß- und Gewichtswesen.
### (Maß- und Gewichtsgesetz.)
### Vom 3. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 9, 65, 66 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird unter der Bezeichnung „Maß- und Gewichtsgesetz" folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

### I. Gesetzliche Einheiten

§ 1

(1) Die gesetzlichen Einheiten der Länge und der Masse sind das Meter und das Kilogramm.

(2) Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meter-Urmaßes bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

(3) Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogramm-Urgewichts.

§ 2

Als Danziger Urmaß gilt der mit dem internationalen Meter-Urmaß verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, den die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urmaß überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt. Die Danziger Eichnormal-Maße sind mit dem deutschen Urmaß verglichen. Sie werden beim Staatlichen Eichamt aufbewahrt.

§ 3

Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

§ 4

Als Danziger Urgewicht gilt das mit dem internationalen Kilogramm-Urgewicht verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urgewicht überwiesen hat. Es wird von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufbewahrt. Die Danziger Eichnormal-Gewichte sind mit dem deutschen Urgewicht verglichen. Sie werden beim Staatlichen Eichamt aufbewahrt.

§ 5

Für die Teile und die Vielfachen der Maße und Gewichte gelten folgende Bezeichnungen:

1. Längenmaße

Der zehnte Teil des Meters . . . . . . . . . . . . heißt das Dezimeter.
Der hundertste Teil des Meters . . . . . . . . . . heißt das Zentimeter.
Der tausendste Teil des Meters . . . . . . . . . . heißt das Millimeter.
Der tausendste Teil des Millimeters . . . . . . . . heißt das Mikron.
Der tausendste Teil des Mikrons . . . . . . . . . . heißt das Millimikron.
Tausend Meter . . . . . . . . . . . . . . . . . . heißen das Kilometer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 4. 1939.)

2. Flächenmaße

| | |
|---|---|
| Der hundertste Teil des Quadratmeters | heißt das Quadratdezimeter. |
| Der hundertste Teil des Quadratdezimeters | heißt das Quadratzentimeter. |
| Der hundertste Teil des Quadratzentimeters | heißt das Quadratmillimeter. |
| Hundert Quadratmeter | heißen das Ar. |
| Hundert Ar | heißen das Hektar. |
| Hundert Hektar | heißen das Quadratkilometer. |

3. Körpermaße

| | |
|---|---|
| Der tausendste Teil des Kubikmeters | heißt das Kubikdezimeter, |
| Der tausendste Teil des Kubikdezimeters | heißt das Kubikzentimeter. |
| Der tausendste Teil des Kubikzentimeters | heißt das Kubikmillimeter. |
| Dem Kubikdezimeter gleich gilt im Verkehr der Raum, den ein Kilogramm reines Wasser bei seiner größten Dichte unter dem Druck einer Atmosphäre einnimmt. Diese Raumgröße | heißt das Liter. |
| Der hundertste Teil des Liters | heißt das Zentiliter. |
| Der tausendste Teil des Liters | heißt das Milliliter. |
| Hundert Liter | heißen das Hektoliter. |

4. Gewichte

| | |
|---|---|
| Der tausendste Teil des Kilogramms | heißt das Gramm. |
| Der tausendste Teil des Grammes | heißt das Milligramm. |
| Der fünfte Teil des Grammes | heißt das metrische Karat. |
| Hundert Gramm | heißen das Hektogramm. |
| Hundert Kilogramm | heißen der Doppelzentner. |
| Tausend Kilogramm | heißen die Tonne. |

§ 6

Im öffentlichen und amtlichen Verkehr dürfen nur die folgenden Abkürzungen angewendet werden:

1. Längenmaße:

| | |
|---|---|
| Kilometer | km |
| Meter | m |
| Dezimeter | dm |
| Zentimeter | cm |
| Millimeter | mm |
| Mikron | $\mu$ |
| Millimikron | $m\mu$ |

2. Flächenmaße:

| | |
|---|---|
| Quadratkilometer | qkm oder $km^2$ |
| Hektar | ha |
| Ar | a |
| Quadratmeter | qm oder $m^2$ |
| Quadratdezimeter | qdm oder $dm^2$ |
| Quadratzentimeter | qcm oder $cm^2$ |
| Quadratmillimeter | qmm oder $mm^2$ |

3. Körpermaße:

| | |
|---|---|
| Kubikmeter | cbm oder $m^3$ |
| Kubikdezimeter | cdm oder $dm^3$ |
| Kubikzentimeter | ccm oder $cm^3$ |
| Kubikmillimeter | cmm oder $mm^3$ |
| Hektoliter | h*l* |
| Liter | *l* |
| Zentiliter | c*l* |
| Milliliter | m*l* |

4. Gewichte:

| | |
|---|---|
| Tonne | t |
| Doppelzentner | dz |
| Kilogramm | kg |
| Hektogramm | hg |
| Gramm | g |
| Milligramm | mg |
| Metrisches Karat | k |

§ 7

Der Senat ist ermächtigt über die Bezeichnung und Abkürzung abgeleiteter Einheiten, ihrer Vielfachen und Teile ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

(1) Alle Leistungen nach Maß und Gewicht innerhalb der Freien Stadt Danzig dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten oder den daraus abgeleiteten Einheiten angeboten, verkauft und berechnet werden.

(2) Davon ausgenommen ist der Verkehr von und nach dem Ausland. Der Senat wird ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

## II. Eichung und Beglaubigung

### A. Eichpflicht

### 1. Neueichung

#### a. Meßgeräte im öffentlichen Verkehr

§ 9

(1) Der Eichpflicht unterliegen die folgenden Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden:

1. die zum Messen der Länge, der Fläche oder des Raumes dienenden Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, auch die Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und die Fahrpreisuhren an Kraftdroschken,
2. die Gewichte und Waagen einschließlich der Zählwaagen, Wäge- und Abfüllmaschinen,
3. die Getreideprober,
4. die Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen.

(2) Eichpflichtig sind auch die Meßgeräte,

1. mit denen Lieferungen für An- oder Verkauf geprüft werden,
2. die zur Ermittlung des Arbeitslohnes oder der Überprüfung von Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden,
3. mit denen Sachentschädigungen gewogen oder gemessen werden.

§ 10

(1) Meßgeräte, die im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität angewendet oder bereit gehalten werden, müssen geeicht sein.

(2) Welche Arten von Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität unter Abs. 1 fallen, bestimmt der Senat.

(3) Der Senat kann bestimmen, daß diese Abgabe nur unter Verwendung von Meßgeräten geschehen darf.

§ 11

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensaure Getränke verkauft werden, müssen auf ihren Raumgehalt geeicht sein, nicht aber wenn die Erzeugnisse aus dem Ausland eingeführt sind und in Gebinden des Ursprungslandes in den Verkehr kommen.

§ 12

(1) Zum öffentlichen Verkehr gehört

1. der Handelsverkehr in nicht offenen Verkaufsstellen, besonders der Geschäftsbetrieb von Vereinen und Genossenschaften, auch dann, wenn er sich auf die Mitglieder beschränkt,
2. der geschäftliche Verkehr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe,
3. die Ermittlung der Fracht und der Beförderungsgebühren durch die Verkehrsunternehmungen.

(2) Bereit gehalten ist ein Gegenstand, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

#### b. Meßgeräte im Gesundheitswesen

§ 13

Der Eichpflicht unterliegen ferner:

Personenwaagen, die

1. von Ärzten und anderen Personen, die die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitspflege berufsmäßig ausüben, angewandt oder bereit gehalten werden,
2. in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen der Wiederherstellung der Gesundheit dienenden öffentlichen und privaten Anstalten aufgestellt sind,
3. sich in Schwimmbädern, Sportfeldern und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Anstalten befinden.

§ 14

(1) Fieberthermometer dürfen nur nach amtlicher Prüfung verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Für den Vertrieb im Inland müssen sie geeicht sein.

(2) Jedes Fieberthermometer muß ein Herstellerzeichen tragen, das vom Senat bestimmt wird. Es besteht aus einem Buchstaben und einer Zahl und ist nicht übertragbar. Außerdem darf darauf ein Name, eine Firmenbezeichnung oder ein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen angebracht sein.

(3) Der Hersteller von Fieberthermometern ist verpflichtet, die amtliche Prüfung und Eichung zu veranlassen. Als Hersteller gilt, wer Fieberthermometer

1. als Unternehmer in seinem Betrieb gebrauchsfertig herstellen läßt oder
2. als Schreiber mit Teilung und Bezifferung versieht.

c. Befreiung von der Eichpflicht

§ 15

Nicht eichpflichtig sind

1. Fördergefäße und Förderwagen in Bergwerksbetrieben, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen,
2. Lehren, die nicht Kluppmaße im Sinne der eichtechnischen Vorschriften sind,
3. die dem Gebrauch der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße.

### 2. Nacheichung

§ 16

Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen, verspätet vorgelegte gelten als ungeeicht.

§ 17

(1) Die Nacheichfrist beträgt

1. zwei Jahre
   für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt,
2. drei Jahre
   a) bei den Waagen und Wägemaschinen für eine Höchstlast von 3000 Kilogramm und darüber,
   b) bei den Fässern für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost und Obstsaft.

(2) Die Nacheichfrist für Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler bestimmt der Senat.

§ 18

(1) Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Bei den im § 17 Nr. 2 b genannten Fässern endet die Frist erst mit der Entleerung.

§ 19

Von der Nacheichung sind befreit

1. ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte,
2. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Kabel.

### 3. Ermächtigungen

§ 20

(1) Der Senat ist ermächtigt:

1. die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 9 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände auszudehnen;
2. für bestimmte Arten von Betrieben und für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders für den Verkehr nach und vom Ausland, Meßgeräte zuzulassen, die auf einer anderen als der metrischen Ordnung beruhen und nicht nach diesen Vorschriften geeicht sind;
3. die Anwendung und Bereithaltung der nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zur Eichung zugelassenen Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr auf bestimmte Arten von Betrieben und den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders auf den Verkehr nach und vom Ausland, zu beschränken;
4. die Nacheichfristen für einzelne Arten von Gegenständen zu ändern;

5. anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen;
6. bestimmte Arten eichfähiger Meßgeräte von der Eichpflicht zu befreien und sie der Beglaubigungspflicht zu unterwerfen.

(2) Das Staatliche Eichamt ist ermächtigt, in Einzelfällen die Zulassung nach Nr. 3 widerruflich auszusprechen.

§ 21

Der Senat ist ermächtigt, für Meßgeräte, die steueramtlichen Zwecken dienen, Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 9 bis 14 und 16 bis 18 abweichen.

§ 22

Der Senat hat Vorschriften zu erlassen:
1. über die Bedingungen der Eichfähigkeit und Beglaubigungsfähigkeit der Meßgeräte;
2. über das Verfahren der Eichung und der eichamtlichen Beglaubigung;
3. über die Bedingungen, unter denen Gräte, die nicht oder nicht mehr den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 23

Das Staatliche Eichamt ist befugt zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung und zur eichamtlichen Beglaubigung zuzulassen sind, die den allgemeinen Vorschriften über die Eichfähigkeit oder Beglaubigungsfähigkeit nicht entsprechen.

## B. Eichung

### 1. Prüfung und Stempelung

§ 24

(1) Die Eichung besteht in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch das Staatliche Eichamt.

(2) Die erste Eichung eines Gegenstandes heißt Neueichung. Die danach vorgenommenen Eichungen heißen Nacheichungen.

(3) Ein geeichter Gegenstand gilt als solcher nur innerhalb des Verwendungsbereiches, für den ihn die Ausführungsbestimmungen des Senats zulassen.

§ 25

Als geeicht dürfen nur Gegenstände bezeichnet werden, die vom Staatlichen Eichamt geprüft und gestempelt worden sind.

§ 26

(1) Der Senat bestimmt die Stempel und Jahreszeichen, die bei der Eichung zu verwenden sind.

(2) Das Staatliche Eichamt kann bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Stempelung auf dem Gerät selbst abzusehen ist.

### 2. Eichfähigkeit

§ 27

Eichfähig sind nur Meßgeräte, die vom Staatlichen Eichamt zur Eichung zugelassen werden.

§ 28

Zur Eichung sind nur zuzulassen:
1. die Längenmaße, die dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teil entsprechen;
2. die Körpermaße, die dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten, hundertsten oder tausendsten Teil entsprechen;
3. die Gewichte, die dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teile des Kilogramms oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Grammes entsprechen.

§ 29

(1) Der § 28 gilt nicht für Fässer, Fördergefäße und Förderwagen, auch nicht für Goldmünzgewichte.

(2) Das Staatliche Eichamt ist ermächtigt,

1. bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von § 28 zuzulassen,
2. Meßgeräte eichfähiger Arten zuzulassen, auf denen neben der metrischen Teilung noch eine andere Nebenteilung angebracht ist.

§ 30

(1) Keinem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung versagt werden.

(2) Über die Eichfähigkeit entscheidet das Staatliche Eichamt und auf Beschwerde endgültig der Senat.

### 3. Verkehrsrichtigkeit

§ 31

Gegenstände, die der Eichpflicht unterliegen, müssen auch nach der Eichung richtig bleiben, sonst ist ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr untersagt. Sie gelten als unrichtig, wenn sie über die Verkehrsfehlergrenze hinaus von ihrem Nennwert abweichen.

§ 32

Der Senat setzt die Eichfehlergrenzen und die Verkehrsfehlergrenzen fest.

§ 33

(1) Die Eichfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem ein Gegenstand bei der Eichung vom Eichnormal abweichen darf.

(2) Die Verkehrsfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem im eichpflichtigen Verkehr ein eichpflichtiger Gegenstand vom Eichnormal abweichen darf.

## C. Beglaubigung

### a. Beglaubigungspflicht

§ 34

Eichamtlich müssen beglaubigt sein

1. Meßgeräte, die auf anderen als den gesetzlichen Einheiten beruhen und deshalb nach diesem Gesetz nicht eichfähig, aber nach § 20 Nr. 2 zur Anwendung und Bereithaltung ich eichpflichtigen Verkehr zugelassen sind;
2. die nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen, an eichfähigen Meßgeräten angebrachten ausländischen Nebenteilungen;
3. wenn keine Eichung in Betracht kommt, die Meßgeräte
   a) für steueramtliche Zwecke,
   b) die zur Schiffsvermessung dienen,
   c) die von der Polizei bei der Verkehrsüberwachung zur Ermittlung der Achsdrucke an Fahrzeugen verwandt werden;
4. nach näherer Bestimmung des Staatlichen Eichamtes die von der Industrie zur Herstellung und Berichtigung von Meßgeräten verwendeten Normale, Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel;
5. die vom Statistischen Eichamt zur vorschriftsmäßigen Prüfung verwendeten Gebrauchsnormale, Prüfnormale und Prüfungshilfsmittel.

§ 35

Die eichamtliche Beglaubigung ist innerhalb der für entsprechende geeichte Meßgeräte vorgeschriebenen Nacheichfrist zu wiederholen. Das Staatliche Eichamt ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Geltungsdauer der Beglaubigung anders festzusetzen.

§ 36

Der § 31 gilt sinngemäß für die nach § 34 beglaubigungspflichtigen Meßgeräte.

§ 37

Der Senat wird ermächtigt, anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur mit eichamtlicher Beglaubigung versehen in den Handel gebracht werden dürfen.

### b. Beglaubigungsfähigkeit

§ 38

Meßgeräte, für die keine Eichung in Betracht kommt, können nach näherer Bestimmung des Staatlichen Eichamtes zur eichamtlichen Beglaubigung zugelassen werden, wenn ihre Angaben auf den

im Abschnitt I genannten oder den daraus abgeleiteten oder auf den Einheiten beruhen, die entsprechend in England oder den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich zugelassen sind.

§ 39

Keinem beglaubigungsfähigen Meßgerät darf die Beglaubigung versagt werden. Über die Beglaubigungsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen das Staatliche Eichamt.

### c. Prüfung und Stempelung

§ 40

Die eichamtliche Beglaubigung besteht in der Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch das Staatliche Eichamt.

§ 41

(1) Der Senat bestimmt, welche Stempel bei der eichamtlichen Beglaubigung zu verwenden sind.

(2) Das Staatliche Eichamt kann bestimmen, wann ausnahmsweise ganz oder teilweise das Gerät selbst ungestempelt bleibt.

### D. Gebühren

§ 42

(1) Der Senat bestimmt, welche Gebühren das Staatliche Eichamt für die Neueichung, die Nacheichung und die eichamtliche Beglaubigung zu erheben hat.

(2) — fehlt —.

(3) Grundsätzlich sollen die Gesamteinnahmen aus den Gebühren die Kosten des Maß- und Gewichtswesens nicht übersteigen.

§ 43

Das Staatliche Eichamt ist ermächtigt, einstweilen die Gebühren zu bestimmen, wo die ordentliche Festsetzung noch fehlt.

§ 44

Die Gebühren sind wie öffentliche Abgaben einzuziehen oder beizutreiben.

## III. Schankgefäße

§ 45

Schankgefäße sind Gläser, Krüge, Flaschen, Karaffen, Kannen und ähnliche Gefäße, die zur Verabreichung von Getränken in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen dienen und erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Getränk innerhalb oder außerhalb dieser Stätten genossen wird.

§ 46

Schankgefäße für Bier, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensaure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, für Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke müssen mit einem Füllstrich von mindestens 1 cm Länge und in der Nähe des Füllstriches mit der Bezeichnung des Inhaltes nach Litermaß versehen sein.

§ 47

Der Strich und die Bezeichnung sind durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen auf dem Schankgefäß anzubringen und müssen leicht erkennbar sein.

§ 48

(1) Zugelassen sind nur

1. für Trinkbranntwein aller Art Schankgefäße mit einem Inhalt von 2, 2,5, 4, 5 und 10 Zentilitern. Der Zahl ist die abgekürzte Bezeichnung „*cl*" zuzusetzen (z. B. 2 *cl*, 2,5 *cl*). Bei Gläsern von 10 *cl*, 5 *cl* und 4 *cl* kann noch ein Füllstrich zur Bezeichnung des halben Inhaltes ohne Maßangabe angebracht werden;
2. für Bier Schankgefäße mit einem Inhalt von 0,2 *l*, 0,25 *l*, 0,3 *l*, 0,4 *l*, 0,5 *l*, 1 *l* oder Mengen, die vom Liter aufwärts um je ½ Liter höher sind;
3. für Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensaure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke Schankgefäße von einem Liter Inhalt oder aufwärts um je ½ Liter größere und vom Liter abwärts um je $^1/_{10}$ Liter kleinere. Außerdem sind Gefäße von ¼ Liter mit der Bezeichnung ¼ Liter zugelassen;

4. Flaschenkannen sind nur zugelassen für einen Flüssigkeitsinhalt von 0,5 *l*, 1 *l*, 1,5 *l*, 2 *l*, 3 *l* und 5 *l*.

(2) Die Teile des Liters nach Nr. 2., 3. oder 4. des Absatzes 1 dürfen nur in Zehnerbrüchen angegeben werden, die abgekürzte Bezeichnung „*l*" muß dahinterstehen.

§ 49

(1) Der Abstand des Füllstriches vom oberen Rande der Schankgefäße muß
1. bei Gefäßen mit verengtem Halse zwischen 2 und 6 Zentimeter,
2. bei Schankgefäßen für Schaumwein und Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter,
3. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen.

(2) Bei Gefäßen mit verengtem Halse soll der Füllstrich auf dem Hals angebracht sein. Bei Flaschenkannen mit Brustwölbung darf er auch auf der Brust unmittelbar oder bis zu 3 Zentimeter unterhalb des unteren Ansatzes der Halswulst, bei Flaschenkannen in Kegelform darf er unmittelbar oder bis zu 2 Zentimeter über dem oberen Rande der Rille für das Oberband angebracht sein.

§ 50

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf
1. bei Gefäßen mit verengtem Hals und bei Flaschenkannen . . . . . . . höchstens $^1/_{40}$,
2. bei anderen Gefäßen mit einem Sollinhalt von 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) und darüber . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ $^1/_{30}$,
3. bei Steinzeugkrügen . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ $^1/_{20}$,
4. bei den Gefäßen mit einem Sollinhalt unter 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) „ $^1/_{20}$

geringer sein als der angegebene Flüssigkeitsinhalt.

§ 51

Schankgefäße unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie als Maße nach § 9 verwendet werden.

## IV. Flaschen

§ 52—59 fehlt

## V. Strafbestimmungen

§ 60

(1) Mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer in einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit
1. den §§ 8 bis 13, 16 bis 18, 25, 31 und 34 bis 36 zuwiderhandelt,
2. den nach §§ 20 und 37 erlassenen Anordnungen des Senats zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich nicht eichfähige Geräte als eichfähig bezeichnet,
4. als Wirt im Sinne des § 45 den §§ 46 bis 50 zuwiderhandelt,
5. ein von der Eich- oder der Polizeibehörde beanstandetes Meßgerät in vorschriftswidrigem Zustand auch nach einer zur Berichtigung aufgegebenen Frist im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hält,
6. ein geeichtes oder beglaubigtes Meßgerät, das er wesentlich geändert hat oder hat ändern lassen, weiter im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hät,
7. Schankgefäße herstellt oder in Verkehr bringt ,die nach diesem Gesetz nicht zulässig sind.

(2) Neben der Strafe kann zugleich auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der vorschriftsmäßigen Meßgeräte und Schankgefäße erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 61

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 14 verstößt und nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der Thermometer erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

(3) Dem Hersteller und dem Verkäufer von Fieberthermometern nach § 14 kann außerdem die Herstellung und der Handel damit untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihm die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

## VI. Übergangsbestimmungen

### 1. Längenmeßmaschinen

§ 62

(1) Legemaschinen in Betrieben der Textilindustrie sind bis auf weiteres im eichpflichtigen Verkehr zulässig, wenn die Längenermittlung in Verbindung mit einem geeichten Längenmaß erfolgt.

(2) Werden Textilbetriebe neu errichtet oder bestehende erweitert oder ihre Maschinen erneuert oder vermehrt, so müssen geeichte Meßwerkzeuge oder Meßmaschinen eingestellt werden.

### 2. Abfüllmaschinen

§ 63

Der Senat bestimmt, wann § 9 Abs. 1 Nr. 2 für die Eipflicht der Abfüllmaschinen in Kraft tritt.

### 3. Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler

§ 64

Der Senat bestimmt, wann der § 10 für die Eichpflicht der Elektrizitätszähler und Wassermesser und wann für die Nacheichpflicht der Gasmesser in Kraft tritt.

### 4. Personenwaagen

§ 65

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 der Eichpflicht unterliegen, können noch bis zum 31. Dezember 1940 verwendet werden, wenn sie

1. nicht zur Eichung zugelassen werden und
2. vor dem 1. Januar 1939 bereits aufgestellt waren.

### 5. Schankgefäße

§ 66

Schankgefäße,

1. die nach § 48 nicht mehr zulässig sind, noch bis zum 31. Dezember 1943 weiterverwendet werden,
2. die zwar nach § 48 zulässig sind, aber eine nicht mehr zulässige alte Inhaltsbezeichnung haben, weiterverwendet werden, wenn neben der alten (z. B. $^{8}/_{20}$) bis spätestens zum 31. Dezember 1944 die neue (z. B. 0,4 l) angebracht wird.

### 6. Flaschen

§ 67

— fehlt —

## VII. Schlußbestimmungen

§ 68

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349);
2. die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1935 (G.Bl. S. 808);
3. das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung des Gesetzes wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 891);
4. das Gesetz über den Verkauf von Fieberthermometern vom 30. Januar 1923 (G.Bl. S. 172);
5. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen, vom 17. Januar 1912 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 17).

§ 69

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Verkauf von Fieberthermometern vom 25. August 1925 (St.A. I S. 292) bleibt in Kraft, bis der Senat die Vorschriften nach § 22 erläßt und in Kraft setzt.

(2) Ebenso bleiben die in der Gebührenordnung des Observatoriums vom 27. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1128) enthaltenen Gebührensätze für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in Kraft, bis der Senat die Eichgebührenordnung nach § 42 erläßt und in Kraft setzt.

§ 70

Bis auf weiteres bleiben in Kraft die nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erlassenen Verordnungen:

1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1925 (G.Bl. S. 989);
2. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 372).

§ 71

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 3. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5./39. Greiser Huth

69

## Ausführungsverordnung
### zum Maß- und Gewichtsgesetz.
### Vom 3. April 1939.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und des § 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 3. April 1939 (G.Bl. S. 175) wird folgende Ausführungsverordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Aufstellung der Maß- und Gewichtsgeräte

§ 1

Meßgeräte in Verkaufsstellen sind vollkommen frei und übersichtlich aufzustellen. Sie dürfen von anderen Gegenständen oder vom Verkäufer weder ganz noch teilweise verdeckt werden, damit Käufer und Verkäufer Begrenzungsmarken, Schalt- und Rücklaufhähne an Meßwerkzeugen, Einspielmarken der Waagen (Zeiger, Zunge, Skale), beide Schalen, Gewichte usw. stets ohne wesentliche Umstände beobachten können.

§ 2

(1) Meßgeräte müssen waagerecht nach dem Augenmaß auf festen Unterlagen stehen und, soweit sie mit Lot oder einer Wasserwaage (Libelle) versehen sind, nach diesen eingestellt sein.

(2) Jede Waage in offenen Verkaufsstellen muß bei Nichtbenutzung unbelastet sein und vor den Augen der Käufer einspielen.

§ 3

Waagen, Gewichte und alle sonstigen Meßgeräte sind dauernd in sauberem Zustande zu erhalten.

#### II. Pflichten der Besitzer von Meßgeräten

§ 4

Die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte haben diese zum Zwecke der Neueichung oder Nacheichung an eine Amtsstelle des Staatlichen Eichamtes zu bringen und nach der Eichung dort wieder in Empfang zu nehmen.

§ 5

Die eichpflichtigen Meßgeräte sind zur Eichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen.

§ 6

Es ist verboten, an geeichten Meßgeräten nachträglich Maße oder Teilungen oder Nebeneinrichtungen anzubringen. Meßgeräte, an denen solche Änderungen vorgenommen worden sind, gelten als ungeeicht.

§ 7

Die Besitzer von Meßgeräten sind verpflichtet, bei der polizeilichen Nachschau Auskunft über alle in ihrem Besitz befindlichen Meßgeräte zu geben und sie vorzuzeigen; sie haben erforderlichenfalls die Einsichtnahme in Geschäftsbücher zu gestatten. Für die Hersteller von Schankgefäßen gilt dies entsprechend.

## III. Durchführung der Eichung

### 1. Abfertigungsort

§ 8

(1) Die ständige Amtsstelle (in die jedermann Meßgeräte zur Abfertigung einliefern darf) ist das Staatliche Eichamt. Die nur der Nacheichung dienenden Räume sind unständige Amtsstellen im Gegensatz zu der ständigen Amtsstelle. Räume, welche hauptsächlich nur der Eichung für bestimmte Betriebe oder Besitzer dienen (vgl. Abs. 3), gelten nicht als Amtsstellen.

(2) Die Abfertigung erfolgt in der Regel nur in den ständigen, bei der Nacheichung auch in den unständigen Amtsstellen. Am Aufstellungsort der Meßgeräte kann die Abfertigung von dem Eichamt zugelassen werden bei solchen Meßgeräten,

1. die schwer fortzuschaffen oder bei der Beförderung leicht verletzbar sind, wie große Waagen, Stationsgasmesser u. dgl.;
2. die erst am Orte ihrer Aufstellung endgültig zusammengesetzt werden (z. B. festfundamentierte Waagen);
3. die wegen der Art ihrer Verbindung mit anderen Gegenständen schwer entfernt werden können oder bei der Lösung oder Wiederherstellung der Verbindung leicht unrichtig werden können (Maßstäbe in Ladentischen und Meßmaschinen, Meßwerkzeuge an Behältern u. dgl.), jedoch nur bei der Nacheichung;
4.. die in größerer Zahl gleichzeitig zur Abfertigung vorgelegt werden.

(3) Den Inhabern von Betrieben mit einer größeren Zahl eichpflichtiger Meßgeräte (Brauereien, Keltereien, Waagenfabriken, Faßfabriken usw.) kann auf Antrag das Staatliche Eichamt gestatten, daß die Neueichung und Nacheichung dauernd in einem von ihnen gestellten und mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Raum ausgeführt werden.

(4) In den unständigen Amtsstellen sind Neueichungen in der Regel nicht auszuführen.

### 2. Nacheichung

§ 9

(1) Das Staatliche Eichamt hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Nacheichungen durchzuführen.

(2) In der ständigen Amtsstelle in Danzig hat die Nacheichung an den Werktagen während des ganzen Jahres stattzufinden. Die Nacheichung der Meßgeräte mit zweijähriger Nacheichfrist (§ 17 des Maß- und Gewichtsgesetzes) an Orten außerhalb des Amtssitzes hat an örtlichen Eichtagen zu erfolgen.

§ 10

(1) Örtliche Eichtage sind, soweit es möglich ist, in allen größeren Gemeinden abzuhalten.

(2) In den zu Danzig eingemeindeten Vororten kann das Staatliche Eichamt die Nacheichung in hierfür geeigneten unständigen Amtsstellen durchführen.

§ 11

Jeder Besitzer nacheichpflichtiger Gegenstände hat diese an den örtlichen Eichtagen in der Zeit, die ihm die Gemeindebehörde im Einvernehmen mit dem Eichamt bekanntgibt, in der Nacheichstelle den Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen.

### 3. Mitwirkung der Gemeinden

§ 12

(1) Die Gemeinden haben die Eichbeamten bei der Durchführung der Nacheichung in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie haben besonders folgendeVerpflichtungen zu erfüllen:

1. möglichst zu ebener Erde gelegene Räume mit der erforderlichen Ausstattung bereit zu stellen; diese Räume müssen genügend groß, hell, beleuchtet und während der kalten Jahreszeit ausreichend geheizt sein und dürfen für die Dauer der Eichtage nicht für andere Zwecke verwendet werden; diese Kosten tragen alle Gemeinden des Nacheichbezirks anteilig;
2. Tag und Amtsstelle der Nacheichung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und möglichst die einzelnen Eichpflichtigen zu verständigen, wann sie an der Amtsstelle zu erscheinen haben;
3. auf Anfordern eine Hilfskraft täglich für mehrere Stunden zur Unterstützung der Eichbeamten zur Verfügung zu stellen;

4. für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der vor Beginn des Eichtages eingelieferten und der nach Schluß des Eichtages nicht abgeholten Meßgeräte Sorge zu tragen, die gesamten Eichgebühren des Nacheichbezirks während der Eichtage einzuziehen und nach Abzug von 3 % Hebegebühren unverzüglich nach Beendigung der Eichtage an die Eichamtskasse in Danzig abzuführen;
5. nach Beendigung der Eichtage die eichamtlichen Geräte auf Kosten des Staatlichen Eichamtes zur nächsten Nacheichstelle zu befördern.

(2) Die Gemeinden können für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig abgeholten Meßgeräte (Ziffer 4) von den Gebührenpflichtigen den nach der Gebührenordnung festgesetzten Zuschlag erheben.

### 4. Aufstellung der Eichliste

§ 13

(1) Die zuständigen Ortspolizeibehörden, auf dem Lande die Gemeindevorsteher haben ein namentliches Verzeichnis der Besitzer der im öffentlichen Verkehr verwendeten ooder bereit gehaltenen und der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.

(2) Auf Grund dieses Verzeichnisses haben die Stellen die ihnen vom Eichamt durch die Orts- bezw. Kreispolizeibehörden zugehenden Eichlisten aufzustellen, in die alle Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte (einschl. der Behörden) einzutragen sind. Auf dem Lande hat diese Eintragung im Einvernehmen mit der örtlichen Vertretung der Kreisbauernschaft oder der von ihr bestimmten Stelle zu erfolgen.

(3) Von der Aufnahme in die Eichliste soll bei Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem ihrer Zweige, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- oder Gemüsebau u. dgl., nur einen geringen Erwerb ziehen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Umfang der Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht, so daß ein Absatz der Erzeugnisse nur gelegentlich in geringem Umfange unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet und infolgedessen ein öffentliches Interesse an der Verwendung geeichter Meßgeräte nicht besteht.

## IV. Maß- und Gewichtspolizei

§ 14

(1) Die zuständigen Polizeibehörden haben den Eichbeamten an den örtlichen Nacheichtagen einen Polizeibeamten nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Gemeinden, die über keine eigene Polizei verfügen, hat der zuständige Gendarmeriebeamte an der Nacheichung teilzunehmen.

§ 15

(1) Die Polizeibehörden haben die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden sämtliche Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, jährlich mindestens einmal zu revidieren.

(3) In ländlichen Bezirken wird dies Neachschau durch die Gendarmeriebeamten ausgeführt.

§ 16

Die Polizei- und Gendarmeriebeamten haben besonders auf säumige eichpflichtige Personen aufklärend einzuwirken und bei denen, die trotzdem von der Nacheichung keinen oder nur ungenügenden Gebrauch machen, im Anschluß an die Eichung eine gründliche Nachschau vorzunehmen.

§ 17

(1) Polizei- und Gendarmeriebeamte haben auch ohne besonderen Auftrag das Recht und die Pflicht, bei geeigneter Gelegenheit, z. B. während des An- und Abliefers oder Lagerns bei Unternehmungen des Güterverkehrs, Meßgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, nachzuprüfen. Dieses gilt auch für die Meßgeräte der Wandergewerbetreibenden (Weißwarenhändler, Meß- und Marktreisenden usw.).

(2) Ihr besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Meßgeräte, die auf den Märkten beim Verkauf der feilgebotenen Waren verwendet werden, geeicht sind und keine augenscheinlichen Fehler oder Beschädigungen zeigen.

(3) Sie sind befugt, die Räume, in denen eichpflichtiger Verkehr stattfindet oder vermutet wird, während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Bei Ausübung dieser Befugnisse haben sie auf die geschäftlichen Interessen der Besitzer der Meßgeräte tunlichst Rücksicht zu nehmen und ihnen auf Verlangen die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

§ 18

Außer der polizeilichen Nachschau der Meßgeräte (§ 15) ist mindestens alle 3 Jahre eine polizeiliche Nachschau der Schankgefäße in den Schankwirtschaften vorzunehmen. Dabei ist die vom Senat zu erlassende technische Anleitung zu beachten. Die räumliche Ausmessung kann auf Stichproben beschränkt werden.

§ 19

(1) Der polizeilichen Nachschau unterliegen nicht
1. die Meßgeräte der Behörden,
2. die Präzisionsgewichte und Präzisionswaagen der Apotheken,
3. die Meßgeräte in den Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte,
4. die steueramtlichen Zwecken dienenden Meßgeräte.
5. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, soweit sie in chemischen Betrieben und in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien verwendet werden.

(2) Nicht ausgenommen von der Nachschau sind die Meßgeräte, die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften zur allgemeinen Benutzung bereit gehalten werden, sowie die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meßgeräte der Gemeindebetriebe, wie Gas- oder Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Kleinbahnen usw.

§ 20

Bei der polizeilichen Nachschau haben die Polizei- und Gendarmeriebeamten
1. alle Fälle festzustellen, in denen der gesetzlichen Eichpflicht nicht genügt worden ist, so daß die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden können,
2. Maßnahmen zu treffen, die eine Weiterbenutzung der beanstandeten Meßgeräte bis zur endgültigen Einziehung verhindern.

§ 21

(1) Demgemäß ist festzustellen,
1. ob ein eichpflichtiger Betrieb vorliegt. Bei einem Bestreiten der Eichpflicht sind die Angaben der Beteiligten auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen,
2. wieviel und welche Meßgeräte verwendet oder bereit gehalten werden,
3. ob die im eichpflichtigen Verkehr vorhandenen Meßgeräte mit Eichstempel, Sicherungsstempel und einem noch gültigen Jahreszeichen versehen sind,
4. ob die Meßgeräte augenscheinliche Fehler, äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen,
5. ob die nicht der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aus Glas unversehrt sind, und ob keine Unterteilungen oder sonstige Veränderungen an ihnen vorgenommen sind.

(2) Eine weitergehende Prüfung ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Polizeibehörden. Die Unrichtigkeit eines Meßgeräts darf nur durch Eichbeamte festgestellt werden. Bestehen jedoch im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit oder vorschriftsmäßigen Beschaffenheit eines Meßgeräts, so hat die Polizeibehörde den Besitzer zur alsbaldigen eichamtlichen Nachprüfung (Befundprüfung) anzuhalten. Erweist sich hierbei das Meßgerät als verkehrsfähig, so kommen Gebühren nicht in Ansatz.

§ 22

Zur Verhinderung der Weiterbenutzung (§ 20 Ziffer 2) haben die Polizei- und Gendarmeriebeamten Meßgeräte aus dem Verkehr zu ziehen,
1. die nicht geeicht sind, also weder Eich- noch Jahresstempel haben,
2. die keinen gültigen oder überhaupt keinen Jahresstempel tragen,
3. deren Eichstempel und letzter Jahresstempel entwertet (durchkreuzt) sind,
4. deren Eichstempel oder Jahresstempel unkenntlich, zerschlagen oder abgenutzt sind,
5. die augenscheinlich unrichtig (verbogen, verbeult, stark verrostet, undicht, angeschlagen o. dgl.) sind, auch bei richtiger Stempelung (§ 21 Ziffer 4).

§ 23

(1) Entsprechen Meßgeräte, deren eichamtliche Prüfung die Polizeibehörde veranlaßt hat (§ 21 Abs. 2), in ihrer Richtigkeit oder Stempelung nicht den Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes oder den zu seiner Ausführung erlassenen eichtechnischen Vorschriften, so finden die in den §§ 60 und 61 des Maß- und Gewichtsgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung. Das gleiche gilt für alle Meßgeräte, die schon gemäß § 22 der Ausführungsverordnung aus dem Verkehr gezogen sind.

(2) Solche Meßgeräte sind, wenn sie in vorschriftswidrigem Zustand auch nach einer zur Berichtigung aufgegebenen Frist im eichpflichtigen Verkehr angewendet oder bereitgehalten werden, zu beschlagnahmen und zusammen mit der Strafanzeige der zuständigen Behörde zu überweisen. Andernfalls erfolgt lediglich Strafanzeige. Meßgeräte, die nicht mehr berichtigungsfähig sind, z. B. beschädigte Gewichte, sind sofort zu beschlagnahmen und mit der Strafanzeige der zuständigen Behörde zu überweisen. Auf solche Meßgeräte finden die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes Anwendung.

(3) Unzulässige, unrichtige oder ungeeichte Meßgeräte unterliegen dieser Maßregel nicht, wenn nach Lage der äußeren Umstände zu erkennen ist, daß sie nicht im eichpflichtigen Verkehr angewendet oder bereit gehalten werden.

(4) Erweisen sich Meßgeräte, die im eichpflichtigen Verkehr vorgefunden sind, als geeicht und richtig, aber nach ihrer Beschaffenheit (§ 22 Ziffer 5) als unzulässig, so sind sie nur dann zu beschlagnahmen, wenn den Besitzer ein Verschulden trifft.

§ 24

(1) Sind Meßgeräte schwer oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten fortzuschaffen, so können sie durch Sicherstellung einzelner Teile oder durch Festlegung mittels Siegel oder Plombe, die eine Benutzung ausschließen, bis zur endgültigen Einziehung vorläufig unbrauchbar gemacht werden.

(2) Im Falle der Festlegung ist der Besitzer d)urch eine Niederschrift darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel oder Plomben strafbar machen würde.

§ 25

(1) Eingezogene vorschriftswidrige Meßgeräte sind, soweit sie verwertbar erscheinen, instand zu setzen und zu verkaufen, im übrigen aber zur weiteren Verwendung als Meßgerät unbrauchbar zu machen und als Altmaterial zu veräußern.

(2) Meßgeräte, die als solche veräußert werden sollen, müssen mit Ausnahme der festfundamentierten Waagen vorher geeicht werden.

(3) Vor dem freihändigen Verkauf oder der Versteigerung ist ein Mindestpreis anzusetzen, unter dem der Gegenstand nicht abgegeben werden darf.

(4) Von unbrauchbar gemachtem Meßgerät, das als Altmaterial verwertet werden soll, sind Stempelzeichen, deren Mißbrauch zu besorgen ist, zu entfernen.

(5) Ist auf Unbrauchbarmachung erkannt, so wird diese vollstreckt

1. bei Meßgeräten, bei denen ein Hahn, eine Tür, eine Klappe oder andere bewegliche Teile den Meßraum begrenzen, und bei Waagen dadurch, daß der in Frage kommende Teil des Meßgeräts aus dem Zusammenhang gelöst und, falls nicht seine Einziehung erfolgt ist, zerstört wird,
2. bei anderen Meßgeräten durch Zerstörung. Etwa vorhandene Jahreszeichen und Stempelzeichen sind eichamtlich zu entwerten, bevor das unbrauchbar gemachte Meßgerät dem Eigentümer zur Verfügung gestellt wird.

(6) Soweit Zweifel über das einzuschlagende Verfahren bestehen, hat die Vollstreckungsbehörde das Staatliche Eichamt um Aufklärung zu ersuchen.

§ 26

(1) Zur Vornahme der Nachschau sind folgende Hilfsmittel erforderlich und von den Beamten mitzuführen:

1. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz, die Anleitung zum Prüfen der Schankgefäße und die zur Durchführung der polizeilichen Nachschau erforderlichen technischen Bestimmungen,
2. Vergrößerungsglas und kleine scharfe Bürste,
3. Plombenzange, Draht und Plomben,
4. Schraubenzieher und kleine Rohrzange zur Herausnahme von Zugstangen aus Dezimalwaagen,
5. elektrische Taschenlampe,
6. die nach der technischen Anleitung zum Prüfen der Schankgefäße notwendigen Geräte.

(2) Die Kosten der Beschaffung der im Abs. 1 aufgeführten Gegenstände für die Beamten der Polizei und Gendarmerie gehören zu den sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

§ 27

Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten hinsichtlich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Nachschau zu überwachen.

§ 28

Die Kosten der polizeilichen Tätigkeit (auch die für eine etwaige Übersendung der eingezogenen oder in Beschlag genommenen Gegenstände oder einer von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung an Ort und Stelle) gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung; im letzten Falle jedoch nur, wenn die eichamtliche Prüfung keine Mängel ergibt; sonst fallen die Kosten dem Besitzer des eichpflichtigen Meßgeräts zur Last.

## V. Eichbehörden

§ 29

(1) Das Staatliche Eichamt hat auf den Zustand der vorkommenden Meßgeräte fortdauernd zu achten und etwaige von ihm wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

(2) Es hat auch von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Stichproben bei den Glaswarenhändlern festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 45 bis 50 des Maß- und Gewichtsgesetzes beachtet werden.

§ 30

Außer den Beamten der ordentlichen Polizeibehörden haben auch die Beamten des Staatlichen Eichamtes in Maß- und Gewichtsangelegenheiten die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind in dieser Eigenschaft Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

## B. Besonderer Teil

**Zum § 6** — § 31

Der amtliche Verkehr umfaßt nur den Verkehr der öffentlichen Behörden jeder Art. Der Unterricht in den Schulen wird durch die Bestimmung des § 6 nicht berührt.

**Zum § 8** — § 32

(1) Die Ermittlung von Maß und Gewicht im Sinne von Abs. 1 des § 8 muß mit Meßgeräten erfolgen, deren Eichpflicht sich nach den §§ 9 bis 14 bestimmt.

(2) Zu den gesetzlichen und den daraus abgeleiteten Einheiten gehören nicht nur die in §§ 1 bis 5 des Maß- und Gewichtsgesetzes festgesetzten Einheiten, sondern auch die im Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) festgelegten Einheiten.

(3) In der Holz- und Forstwirtschaft dürfen für ein Kubikmeter die Bezeichnungen Festmeter (fm) und Raummeter (rm) benutzt werden.

§ 33

(1) Drucksachen, Plakate, Blechdosen mit Aufdruck usw., die noch die Bezeichnungen Zentner, Pfund, ein halb Pfund, Unze und andere tragen, können noch bis zum 31. Dezember 1941 aufgebraucht werden.

(2) Bei Neuanfertigung von Drucksachen, Plakaten usw. dürfen dagegen nur die nach § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässigen Maß- und Gewichtsbezeichnungen verwandt werden.

**Zum § 9 Abs. 1 Nr. 2** — § 34

(1) Zählwaagen sind Waagen, mit deren Hilfe die Stückzahl einer Menge gleichartiger Werkstücke festgestellt oder eine bestimmte Stückzahl abgezählt wird.

(2) Unter Abfüllmaschinen sind Meßgeräte mit einstellbarem Hohlraum zur Herstellung von Packungen oder Füllungen bestimmten Gewichts zu verstehen. Den Abfüllmaschinen muß eine geeichte Waage geeigneter Bauart und Größe beigegeben sein. Bis auf weiteres sind Abfüllmaschinen im Zusammenhang mit der Nacheichung der zugehörigen Waage einer Betriebsprüfung nach näherer Anweisung des Staatlichen Eichamtes zu unterziehen.

**Zum § 9 Abs. 1 Nr. 4** — § 35

(1) Unter Meßgeräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, sind nur solche Meßgeräte für Flüssigkeiten und Gase zu verstehen, die auf den Einheiten des Raumes oder der Dichte beruhen. Es gehören dazu

1. Meßflaschen, z. B. Kolben, Pyknometer,
2. Meßgläser und Meßröhren, z. B. Pipetten, Büretten, Butyrometer nebst Hilfsgeräten,
3. Mohrsche Waagen und ähnliche Waagen,
4. Aräometer aller Art.

(2) Die bei Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes noch im öffentlichen Verkehr befindlichen und zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen dienenden Meßgeräte dieser Art dürfen noch bis 31. Dezember 1941 angewendet und bereit gehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind.

**Zum § 9 Abs. 2** § 36

Unter den im Abs. 2 des § 9 genannten Meßgeräten sind nur die im Abs. 1 aufgeführten Meßgeräte zu verstehen.

**Zum § 9 Abs. 2 Nr. 2** § 37

Meßgeräte, die zum Überprüfen der Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden, sind nur dann eichpflichtig, wenn die Überprüfung der Arbeitsleistungen für die Höhe des Arbeitsentgelts von Bedeutung ist.

**Zum § 10** § 38

(1) Durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler geeicht sein müssen, werden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) nicht berührt, weil es durch § 68 des Maß- und Gewichtsgesetzes noch nicht aufgehoben ist.

(2) Über die Durchführung der Eichung der Elektrizitätszähler werden nach Außerkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten besondere Vorschriften auf Grund des §§ 10, 64 und 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes ergehen.

**Zum § 11** § 39

(1) Fässer, die bisher der Eichpflicht nicht unterlagen, brauchen zur Eichung erst vorgelegt zu werden, wenn sie leer von der Kundschaft zurückgekommen sind.

(2) Die neu der Eichpflicht unterworfenen Fässer sind spätestens bis zum 1. Juli 1939 dem Staatlichen Eichamt anzumelden. Dabei hat der für die Anmeldung Verantwortliche seinen Gesamtbestand an gefüllten und ungefüllten Fässern (einschließlich der bei der Kundschaft oder in Kommissionslagern befindlichen) anzugeben.

§ 40

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmoß, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensaure Getränke verkauft werden, müssen bei der Füllung geeicht sein.

§ 40 a

Fässer, die für die im § 40 genannten Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen, wenn sie mit einer dauerhaften Bezeichnung des Raumgehalts versehen sind und auf Faßmärkten verkauft werden, geeicht sein.

§ 41

(1) Die Füllung der Originalgebinde muß im Ausland erfolgen, bevor sie durch Verzollung in den freien Verkehr gelangen.

(2) Sobald nach der Verzollung eine Umfüllung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vorgenommen wird, müssen die Gebinde geeicht sein und dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten gemäß § 8 verkauft werden.

**Zum § 13 Nr. 1** § 42

Personenwaagen dürfen an die im § 13 des Gesetzes genannten Personen, Anstalten und Einrichtungen nur in geeichtem Zustande verkauft oder verliehen werden.

§ 42 a

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Gesetzes der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1942 verwendet werden, wenn sie

a) nicht zur Eichung zugelassen werden,
b) vor dem Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes bereits aufgestellt waren,
c) von den im § 13 Nr. 1 und 3 genannten Personen oder Einrichtungen benutzt werden.

**Zum § 14** § 43

Die Eichung der Fieberthermometer besteht in der amtlichen Prüfung und Stempelung. Das nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkauf von Fieberthermometern vom 25. August 1925 (St.A. I S. 292) in Ziffer 3 beschriebene Merkmal gilt bis auf weiteres als Eichstempel.

§ 44

(1) Die Eichung der Fieberthermometer in Danzig erfolgt durch das Staatliche Eichamt. Die bisherige Prüfstelle für Fieberthermometer beim Staatlichen Observatorium wird aufgehoben. Die Ausrüstung übernimmt das Staatliche Eichamt.

(2) Fieberthermometer, die in Deutschland hergestellt und von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt oder einem beauftragten deutschen Eichamt geeicht sind, dürfen im Gebiet der Freien Stadt Danzig verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden und haben Gültigkeit.

§ 45

— fehlt —

§ 46

Das Herstellerzeichen darf Glasschreibern nur dann verliehen werden, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder berechtigt sind, im Glasinstrumentenmacher-Handwerk den Meistertitel zu führen.

§ 47

Für die bei der Eichung oder Prüfung zerbrochenen Fieberthermometer gewährt das Staatliche Eichamt dem Hersteller eine Entschädigung, deren Höhe der Senat festsetzt.

**Zum § 15** § 48

Den Bergwerksbetrieben sind Steinbruch- und verwandte Betriebe gleichzustellen.

**Zum § 16** § 49

(1) Als rechtzeitige Vorlage gilt auch der schriftliche Antrag, die Eichung vor Fristablauf vorzunehmen.

(2) Verspätet vorgelegte Meßgeräte sind zu den Gebühren der Neueichung zu eichen.

(3) Die Vorlage eines eichpflichtigen Meßgeräts gilt auch dann als verspätet, wenn trotz besonderer Aufforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt dieser nicht Folge geleistet wird.

§ 50

Die in den ersten drei Monaten eines Jahres verspätet zur Nacheichung vorgelegten eichpflichtigen Gegenstände erhalten in der Regel das Stempelzeichen des Jahres, in dem sie vorgelegt werden sollen. Hiervon kann zur Vermeidung unbilliger Härten nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden.

§ 51

Meßgeräte, die an den örtlichen Eichtagen zur Nacheichung vorzulegen sind, gelten ausnahmsweise auch nach Ablauf der Nacheichfrist nicht als verspätet vorgelegt, wenn der Besitzer nachweist, daß ihn offensichtlich kein Verschulden trifft und die Vorlage beim Eichamt eine unbillige Härte bedeutet haben würde.

**Zum § 19** § 52

Zu den Meßgeräten aus Glas, die von der Nacheichung befreit sind, gehören auch die Fieberthermometer.

**Zum § 20 Abs. 1 Nr. 2** § 53

Es wird bis auf weiteres zugelassen die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland.

**Zum § 20 Abs. 1 Nr. 3** § 54

Auf den Verkehr von und nach dem Ausland wird beschränkt

1. die Anwendung geeichter Ledermeßmaschinen, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Maß besitzen,
2. die Anwendung geeichter Laufgewichtswaagen und geeichter Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Gewicht besitzen.

**Zum § 22** § 55

— fehlt —

**Zum § 28** § 56

Im § 28 sind die Größen der Längenmaße, Körpermaße und Gewichte festgelegt. Er findet deshalb keine Anwendung auf Meßgeräte, die weder Längenmaße, Körpermaße noch Gewichte sind.

**Zum § 29 Abs. 2 Nr. 2** § 57

Die Vorschriften im § 32 Abs. 2 dieser Ausführungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

**Zum § 33** § 58

Bei solchen Meßgeräten, denen ihrer Natur nach kein Eichnormal entspricht, sind die Eichfehlergrenze und die Verkehrsfehlergrenze das größte Mehr oder Minder, bis zu dem das Meßgerät bei der mit Eichnormalen ausgeführten Prüfung von der Richtigkeit abweichen darf.

**Zum § 34** § 59

Soweit Beglaubigungsfehlergrenzen in Frage kommen, sind sie durch den Senat festzusetzen.

**Zum § 34 Nr. 1** § 60

Der Beglaubigungspflicht unterliegen:

1. die für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland zugelassenen Maße und Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
2. die für die Herstellung leonischer Waren im Verkehr nach dem Ausland zugelassenen ausländischen Gewichte, die auf einem anderen als dem metrischen System beruhen,
3. die für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren und mit Sämereien nach dem Ausland zugelassenen Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
4. die für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland zugelassenen Maße, die auf dem enlischen System beruhen,
5. die für die Ermittlung der Fracht im Kai-Betriebe zugelassenen Längenmaße, die auf dem enlischen System beruhen,
6. die Nebenteilungen nach englischem Maß bei den geeichten Ledermeßmaschinen, den geeichten Laufgewichtswaagen und den geeichten Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung.

**Zum § 45** § 61

Zu den Einrichtungen, die den Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften ähnlich sind, gehören Kantinen, Kameradschaftsheime und Offiziersheime der Polizei, Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Erfrischungsanstalten der Behörden, Kantinen des Danziger Arbeitsdienstes usw.

**Zum § 46** § 62

Zu den Milchmischgetränken gehören Erzeugnisse wie Schokoladenmilch, Fruchttrunk und ähnliche auch dann, wenn sie aus Magermilch hergestellt sind.

**Zum § 49** § 63

Bei Schankgefäßen für stark schäumende Biere, wie Gose, Weißbier, Grätzer usw., kann der im § 49 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Höchstabstand des Füllstriches vom Rande überschritten werden.

**Zum § 51** § 64

§ 51 findet nur dann Anwendung, wenn die Schankgefäße im Zusammenhang mit dem Ausschank in den im § 45 genannten Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen verwendet werden.

**Zu den §§ 52 bis 59** § 65

— fehlt —

**Zum § 52** § 66

— fehlt —

**Zum § 58** § 67

— fehlt —

**Zum § 60 Nr. 8** § 68

— fehlt —

§ 69

— fehlt —

**Zum § 66** § 70

(1) Als Weiterverwendung im Sinne des § 66 Nr. 1 gilt auch das In-den-Verkehr-Bringen der am 1. Mai 1939 noch beim Hersteller oder beim Handel auf Lager befindlichen Schankgefäße. Die am 1. Mai 1939 vorhandenen Bestände sind dem Staatlichen Eichamt bis zum 1. Juni 1939 anzumelden.

(2) Schankgefäße zu 0,1 *l* ($^2/_{20}$), $^3/_{20}$ *l*, $^7/_{20}$ *l* und $^9/_{20}$ *l* für Bier und 0,05 *l* für Wein können noch bis zum 31. Dezember 1943 weiterverwendet werden.

§ 71

(1) Steinzeugkrüge, deren Sollinhalt nach dem Maß- und Gewichtsgesetz zugelassen ist, die aber mit einer nicht mehr zulässigen Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sind, können bis auf weiteres weiterverwendet werden, ohne daß neben der alten Inhaltsbezeichnung die neue Bezeichnung angebracht wird.

(2) Nach dem 1. Mai 1939 hergestellte Steinzeugkrüge müssen die neue Bezeichnung tragen.

Zum § 67 | § 72

— fehlt —

Zum § 68 Nr. 1 | § 73

— fehlt —

## VI. Strafbestimmungen

§ 74

Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6, 7 und 42 der Ausführungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— Gulden oder mit Haft bestraft.

Danzig, den 3. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5./39. Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.